

## Hintergrundpapier zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Der hohe Buchene Wald bei Ebrach“

Bedenken	Antworten	Paragraph in Schutzgebietsverordnung
	Nur Staatswald ist betroffen	§ 1 Flurnummernliste
Rechtswidrig: Dimension zu groß für „Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)“. GLB nur Einzelbäume, Hecken oder Baumgruppen	Rechtlich korrekt: Es gibt bereits großflächige und auch nutzungsfreie GLBs, Flächigkeit von GLBs vor Jahren schon gerichtlich bestätigt	
Betretungsverbot des Waldes	Es ist erlaubt, abseits der Wege durch den Wald zu laufen. Es gibt keinerlei Aussagen dazu und somit keinerlei Beschränkungen	
Befahren der Wege verboten	Wege dürfen befahren werden aufgrund land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit bzw. zur Imkerei. Dies gilt auch für angrenzende Waldbesitzer oder Landwirte.	§ 3, Abs. 2, Nr. 1 in Verbindung mit § 4, Abs. 1, Nr. 3
Wege werden nicht mehr gepflegt	Wege für Bewirtschaftung, Jagd und Erholung werden weiter unterhalten	§ 4, Abs. 1, Nr. 3
Auflagen für angrenzende Privateigentümer	Die Eigentums- und Nutzungsrechte angrenzender Privateigentümer werden durch das Schutzgebiet nicht berührt	
Einschränkung bei der Nutzung von Quellen und Gewässern	Der Gemeingebrauch von Quellen und Gewässern wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt	§ 3, Abs. 1, Nr. 5
Imkerei beeinträchtigt	Imkerei möglich wie bisher	§ 3, Abs. 2, Nr. 1
Befall von Borkenkäfer, Schädlingen droht	Fichtenteile (Entwicklungszone) werden bewirtschaftet, Gefahr von Fichtenborkenkäfern besteht nicht. Weltweit kein flächig auftretender Buchenschädling bekannt	§4 , Abs. 1, Nr. 1
Sammeln von Pilzen und anderen Waldfrüchte verboten	Sammeln von Pflanzen, Pilzen und Waldfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist ausdrücklich erlaubt	§3, Abs.1, Nr. 10
Bejagung eingeschränkt	Bejagung von Rehwild und Schwarzwild ist ausdrücklich erlaubt, so dass Schäden in Wald und Flur wie bisher begegnet werden kann	§ 4, Abs 1, Nr. 5

Gefahr für angrenzende Häuser	Es besteht keine Gefahr, da Verkehrssicherungsmaßnahmen und forstliche Nutzung bis 50 m Abstand um bebaute Grundstücke stattfinden	§ 4, Abs. 1, Nr. 10
DSL-Leitung betroffen	Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Leitungen sind erlaubt.	§ 4, Abs. 1, Nr. 3
Veraltete ökologische Studien als Grundlage	Das Naturwaldreservat Waldhaus gilt als das am besten untersuchte Waldgebiet Deutschlands	
Viele Verbote	Viele Ausnahmen, Befreiungen von den Verboten der Verordnung möglich	§ 4, § 5
Beteiligungsrechte beschnitten	Landratsämter HAS und SW bestätigten rechtlich korrektes Vorgehen	